Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 23

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 23.

Basel, 4. Juni.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Eigger.

Inhalt: Reflexionen eines Nichtkombattanten über die Landsturmorganisation. — G. Morache: Traité d'hygiène. (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Der Militär-Etat des V. Divisionskreises pro 1887. VI. Division: Der Divisionsrapport. Zirkular betreffs der Waffenplätze. Ueber militärpflichtige Wiedertäufer. Redaktion der Schweizerischen Schützenzeitung. Der Artikel über unsere Landsturmorganisation. Käse im Militärdienst. Zürich: Ein Verein vom rothen Kreuz. Appenzell A.-Rh.: Offiziersverein. Zahl der Landsturmpflichtigen. — Bibliographie.

Reflexionen eines Nichtkombattanten über die Landsturmorganisation.

Von Cato.

Verschiedene Umstände hinderten den Verfasser dieser Zeilen, das vorliegende Thema gründlich zu behandeln; trotzdem wagt er es, einzelne Punkte in der Militär-Zeitung zu besprechen, ausgehend von der Ueberzeugung, dass es für die Landsturmorganisation nur nützlich sein kann, wenn von verschiedenen Arbeitern Material herbeigeschafft wird, aus welchem die leitenden Behörden dasjenige auswählen, was ihnen zur Ausführung des Gebäudes am zweckdienlichsten scheint.

Vor allem wird es nothwendig sein, Vorschriften darüber aufzustellen, wer dem bewaffneten und wer dem unbewaffneten
Theil des Landsturmes angehören soll? Dann ist
es wichtig, Verordnungen über die Eintheilung
und Verwendung des bewaffneten und des unbewaffneten Landsturmes etc. zu treffen.

Wir glauben, dass die Grenzen, welche das Gesetz zum Zwecke der Sonderung des bewaffneten Theiles des Landsturmes vom unbewaffneten zu ziehen hat, vorgezeichnet sind: durch die historische Tradition und die Lehren der Kriegsgeschichte, durch Erwägungen humanitärer und sozialer Natur, durch finanzielle Gründe und endlich durch rein militärische Rücksichten.

I.

Wenn wir die Volkskriege der verschiedensten Völker und Zeiten durchmustern, so werden wir stets wieder der Thatsache begegnen, dass überall dort, wo der Landsturm eine gewichtige Rolle spielte, das Volk mehr freiwillig zu den Waffen griff, als durch gewisse Gesetzesparagraphen dazu gezwungen. Wenn auch das alte Bern einige

Bestimmungen bezüglich des Landsturmes besass, so steht doch fest, dass die jüngeren Männer, die Frauen, Kinder und Greise, welche sich bei Fraubrunnen und im Grauholz todesmuthig den Franzosen entgegenwarfen, freiwillig die alterthümlichen Waffen und die landwirthschaftlichen Geräthe ergriffen, mit denen sie sich auf die Feinde stürzten, indem die bernerische Regierung aus Furcht vor dem eigenen Volke sich gesträubt hatte, den Landsturm mit zeitgemässen Waffen auszurüsten.

Auch die Landstürmer von Rothenthurm und die Helden von Nidwalden hatten sich freiwillig zur Vertheidigung von Freiheit und Vaterland erhoben.

Das Charakteristische des Landsturmes liegt gerade in der Thatsache, dass derjenige Theil der Bevölkerung, welcher nicht in den Reihen der Feldarmee (Auszug oder Landwehr) steht, mit dem Bewusstsein zu den Waffen greift, dem Vaterland freiwillig ein Opfer zu bringen.

Nur dort, wo die bewaffnete Erhebung vom Volke selbst ausgeht, trifft man wahren Enthusiasmus, heldenmüthige Opferfreudigkeit, zähe Ausdauer im Kampfe von Seiten der nicht militärisch ausgebildeten männlichen Bevölkerung. Zu solchen Volkserhebungen braucht es, wie die Geschichte zeigt, stets eines äusseren Impulses, durch welche jene im unverdorbenen Volke schlummernde Begeisterung geweckt wird, welche wir, gegenüber den phrasenhaften Karrikaturen, den wahren Patriotismus nennen möchten. Nämlich erst wenn die Handlungen des Gegners das Rechtsbewusstsein des Volkes oder sein religiöses Gefühl schwer verletzen oder seine materiellen Interessen empfindlich schädigen, pflegt es zu den Waffen zu greifen. Gleichzeitig mit der Begeisterung